

Gemeinde Podelzig

Begründung zur 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Podelzig – Lebus, hier Gemeinde Podelzig“ zum Bebauungsplan „Windpark Podelzig“



Planungsträger: **Gemeinde Podelzig**
c/o Amt Lebus
Breite Str. 1
15326 Lebus

Planverfasser: **Planungsbüro Petrick**
GmbH & Co. KG
Hebbelstraße 38
14469 Potsdam



Entwurf, November 2025
(ergänzt um die Maßnahmen E10 und E11)



Inhaltsverzeichnis:

1	Planungsgegenstand	4
1.1	Anlass und Zielsetzung	4
1.2	Abgrenzung und Beschreibung der Planung	5
1.2.1	Lage des Bebauungsplans	5
1.2.2	Ausgangssituation	6
1.2.3	Geltungsbereich	6
1.2.4	Verfahren	7
1.3	Planerische Rahmenbedingungen	7
1.3.1	Rechtliche Grundlage	7
1.3.2	Übergeordnete Planung	9
1.3.2.1	Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg	9
1.3.2.2	Regionalplanung Oderland-Spree	9
1.3.2.3	Flächennutzungsplan	11
1.3.2.4	Landschaftsprogramm	12
1.3.2.5	Landschaftsrahmenplan	12
1.3.2.6	Landschaftsplan	12
2	Inhalt des Bebauungsplans	13
2.1	Festsetzungen nach § 9 BauGB	13
2.1.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	13
2.1.2	Baugrenzen und Bauweise	14
2.1.3	Hauptversorgungsleitungen	15
2.1.4	Örtliche Bauvorschrift	15
2.1.5	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)	15
2.1.6	Nachrichtliche Übernahme (§ 9 (6) BauGB)	16
2.1.7	Nutzung außerhalb der Bebauung	16
2.1.8	Sonstige Darstellungen	16
2.1.9	Hinweise auf der Planzeichnung	16
2.2	Flächenbilanz der 1. Änderung und Erweiterung	19
3	Auswirkungen des Bebauungsplans	19
3.1	Haushaltmäßige Auswirkungen	19
3.2	Auswirkungen auf die Umwelt	19
3.2.1	Geschützte Gebiete nach Naturschutzrecht und Wasserrecht	20
3.2.2	Verträglichkeit für Natura-2000-Gebiete	20
3.2.3	Flächen und Objekte des Denkmalschutzes	22
3.2.4	Immissionsschutz	22
3.2.5	Besonderer Artenschutz	23
3.2.5.1	Vögel	24
3.2.5.2	Fledermäuse	25
3.3	Kompensationsumfang und geplante Ausgleichsmaßnahmen	25
4	Regelungen zur Eingriffskompensation	27
5	Gesetze und Quellen	28



Anhang:

Anlage 1: §16b Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG 2025), aktuell gültige Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Übersichtskarte zur Lage des Geltungsbereichs vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windpark Podelzig – Lebus, hier Gemeinde Podelzig“ (schwarz umrandet) und des mit der 1. Änderung angestrebten Geltungsbereichs des Bebauungsplans Windpark Podelzig (blau gestrichelt) mit seinen zwei Teilgeltungsbereichen TGB1 und TGB 2.	5
Abb. 2: Auszug aus der Festlegungskarte des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree (2. Entwurf Juni 2025) mit Darstellung des Vorranggebiets Windenergienutzung „VR WEN 19 Lebus - Mallnow - Podelzig“ (farbig).	10
Abb. 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Podelzig 2005 mit zukünftigem Geltungsbereich des Bebauungsplans = Änderungsbereichen der in Aufstellung befindlichen 4. FNP-Änderung (schwarze Strichlinie).	11
Abb. 4: Skizze zur Herleitung der Geometrie von Baufeld 1.	14
Abb. 5: Lage der Schutzgebiete im Umkreis von 5 km (rosa) um den Geltungsbereich der 1. Änderung Bebauungsplan „Windpark Podelzig“ (blaue Linie).	20

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Übersicht zum Aufstellungsverfahren der 1. Änderung	7
Tabelle 2: Flächenbilanz:	19
Tabelle 3: Schutzgebiete innerhalb des 5-km-Radius um den Geltungsbereich der 1. Änderung.	21



1 PLANUNGSGEGENSTAND

1.1 Anlass und Zielsetzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Podelzig beabsichtigt, die nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung eines Teilbereichs der Gemarkung Podelzig mit der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP) „Windpark Podelzig – Lebus, hier Gemeinde Podelzig“ der Gemeinde Podelzig zu gewährleisten. Die acht Windenergieanlagen (WEA) im Geltungsbereich des vBP sollen durch größere, leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden.

Die 1. Änderung des vBP ist unumgänglich¹, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Repowering zu schaffen und die östlich einzelnstehende WEA einzubeziehen. Da die Planänderung unterschiedliche Anlagenbetreiber betrifft, wird auf einen sogenannten Angebotsbebauungsplan geändert.

Der am 02.12.2002 in Kraft getretene vBP „Windpark Podelzig – Lebus, hier Gemeinde Podelzig“ setzt Standorte für acht WEA in Sondergebieten (SO) für die Nutzung der Windenergie fest mit einem Höchstmaß der baulichen Anlagen von 175 m ü. NN.

Am 26.09.2024 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Podelzig beschlossen, zugunsten eines Windpark-Repowering für den vBP „Windpark Podelzig – Lebus, hier Gemeinde Podelzig“ der Gemeinde Podelzig ein 1. Änderungsverfahren einzuleiten (Beschluss Nr. 36-09/2024). Infolge der Änderung soll ein vorhabenunabhängiger Bebauungsplan (BP) mit ergänzendem städtebaulichem Vertrag mit der Bezeichnung Bebauungsplan „Windpark Podelzig“ erstellt werden.

Ziel des BP soll sein, durch Festsetzung eines Sondergebiets mit Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ (SO EE) westlich der Bundesstraße B112 die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Repowering der Bestandwindkraftanlagen des vBP zu ermöglichen und zu sichern.

Die 1. Änderung beschränkt im SO EE die Art der Nutzung auf Windenergie, für eine Erweiterung der Nutzungsart zugunsten Freiflächensolar bedarf es einer Beantragung und Entscheidung der Gemeindevertretung über eine weitere Planänderung.

Außerdem werden Flächen östlich der Bundesstraße B112, wo eine WEA steht mit den umliegenden Landwirtschaftsflächen als Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ (SO WE) neu ausgewiesen.

Mit der 1. Änderung erfolgt eine Erweiterung des Geltungsbereichs durch Einbeziehung neuer Flurstücke, weshalb darauf im Titel hingewiesen wird.

¹ Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt (30. Januar 2024 - Az. 2 K 129/21) <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/NJRE001565661> sowie Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.10.2024 - 7 B 9.24 - [ECLI:DE:BVerwG:2024:301024B7B9.24.0] <https://www.bverwg.de/de/301024B7B9.24.0>.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Podelzig wird im Parallelverfahren an die mit der 1. Änderung des vBP geplanten Gebietsausweisungen des Bebauungsplans gemäß § 8 (3) BauGB angepasst.

1.2 Abgrenzung und Beschreibung der Planung

1.2.1 Lage des Bebauungsplans

Der Geltungsbereich des mit der 1. Änderung angestrebten BP Windpark Podelzig liegt ca. 700 m südlich der nächstgelegenen Wohnbebauung von Podelzig und ca. 2 km nördlich der Ortsrandlage von Lebus im Landkreis Märkisch-Oderland. Die nächstgelegene Wohnbebauung von Klessin (Ortsteil von Podelzig) befindet sich rund 1,1 km östlich der Planung, die von Mallnow (Ortsteil der Stadt Lebus) 1,5 km westlich.

Die Geltungsbereichs-Grenzen des aktuellen vBP (Ursprungsbebauungsplan) und des angestrebten BP Windpark Podelzig zeigt die Übersichtskarte in Abb. 1.

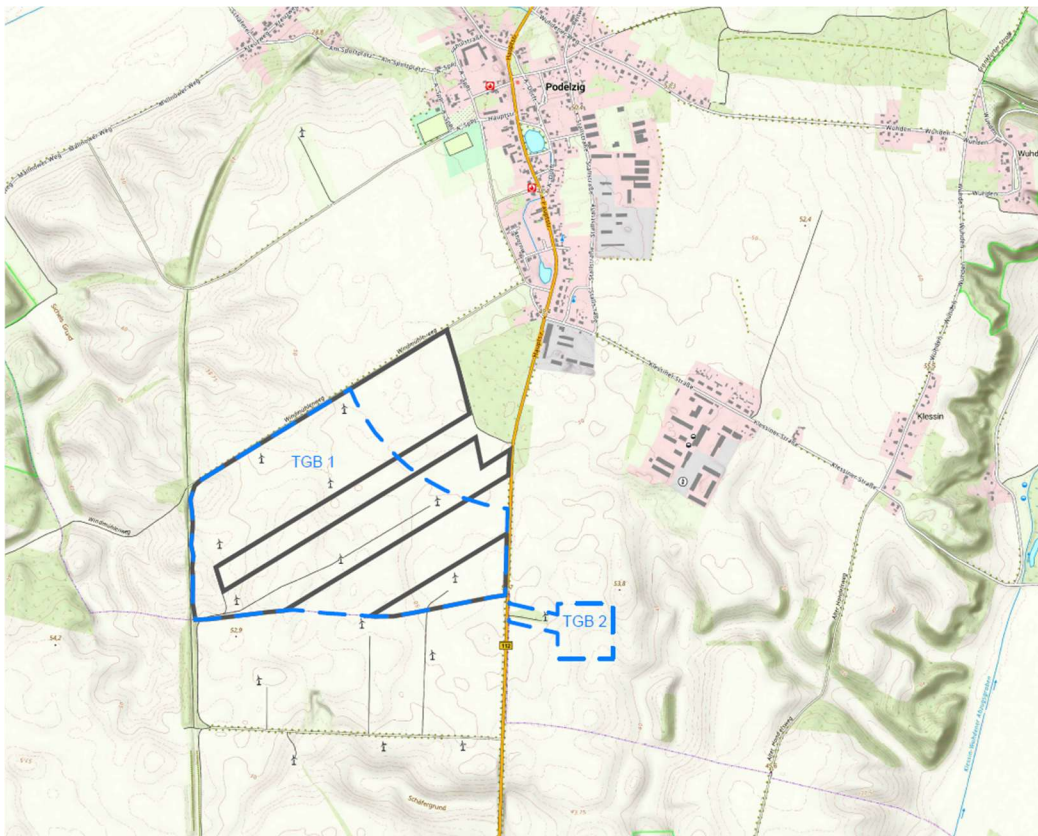


Abb. 1: Übersichtskarte zur Lage des Geltungsbereichs vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windpark Podelzig – Lebus, hier Gemeinde Podelzig“ (schwarz umrandet) und des mit der 1. Änderung angestrebten Geltungsbereichs des Bebauungsplans Windpark Podelzig (blau gestrichelt) mit seinen zwei Teilgeltungsbereichen TGB1 und TGB 2.
Kartengrundlage: DTK10 © GeoBasis-DE/LGB (2025), dl-de/by-2-0.

Die Bundesstraße B 112 zwischen Podelzig und Lebus teilt den BP in zwei Teilgeltungsbereiche (TGB). Im Westen grenzt TGB1 an die ehemalige Bahnstrecke Küstrin-Kietz – Frankfurt (Oder), die im Jahr 2000 stillgelegt wurde, mittlerweile sind die Gleise teilweise demontiert. Nördlich vom TBG 1 verläuft der Windmühlenweg. Südlich vom Plangebiet liegt der zum



Kommunalgebiet der Stadt Lebus gehörende Bereich des Bestandwindparks Podelzig Lebus, der Gegenstand der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplans Windpark Lebus ist.

1.2.2 Ausgangssituation

Auf Basis des vBP wurden in TGB1 acht WEA vom Typ „AN BONUS 1,3 MW/ 62“ mit 80 m Nabenhöhe und 111 m Gesamthöhe im Jahr 2002 genehmigt und in Betrieb genommen. Die Rückbauverpflichtung für die Bestands-WEA ist im städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Podelzig und dem Vorhabenträger geregelt. Demnach ist der Vorhabenträger zum Rückbau der WEA einschl. Nebenanlagen sowie deren Entsorgung nach Betriebsende verpflichtet. Die Entsorgungsansprüche gegenüber dem Grundstückseigentümer wurden durch Bankbürgschaften vor Baubeginn gesichert.

In TGB2 ist eine WEA (Typ: Vestas V-39, Nabenhöhe: 53 m, Gesamthöhe 73 m) seit 1995 in Betrieb.

Die Flächen in den TGB werden darüber hinaus als Intensivacker genutzt, nordwestlich des Änderungsbereichs verläuft der Windmühlenweg als unbefestigter, mit Gehölzen gesäumter wenig frequentierter Weg. Die Bundesstraße B112 ist von einer Eichenallee gesäumt. Entlang der ehemaligen Bahntrasse im Westen stehen Laubgehölze, sie wurde jüngst als schotterbefestigter Weg ausgebaut.

1.2.3 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung beinhaltet während des Änderungsverfahrens auch Flurstücke des Ursprungsbebauungsplans von 2002 (vBP), die durch die 1. Änderung und Erweiterung aus dem Geltungsbereich entlassen werden und umfasst insgesamt eine Fläche von rund 88 ha.

Der vBP umfasste 2002 die Flurstücke 186, 185, 168, 167 und 164 der Flur 2, Gemarkung Podelzig.

Infolge des Bodenordnungs- und Flurbereinigungsverfahrens „F 12 Reitwein/Podelzig Ortslage“ änderten sich Zuschnitte, Flurzugehörigkeit und Zählung von Grundstücken im GB, so dass eine Gegenüberstellung mit dem heutigen Liegenschaftskataster nicht vorgenommen wird.

Nach dem Aufstellungsbeschluss wurde die Abgrenzung präzisiert: Der Windmühlenweg (103) liegt außerhalb des Geltungsbereichs. Östlich der Bundesstraße wurde das Flurstück 143 teilweise einbezogen, damit der Rotor einer Windenergieanlage aktueller Größenordnung vollständig im Geltungsbereich liegt.

Der zukünftige Geltungsbereich mit einer Gesamtfläche von rund 73 ha beinhaltet in der Flur 9 Gemarkung Podelzig ganz oder teilweise (tlw.) die Flurstücke 104 (tlw.), 105 (tlw.), 106 (tlw.), 107 (tlw.), 108 (tlw.), 110 (tlw.), 111 (tlw.), 112 (tlw.), 113, 141 (tlw.), 143 (tlw.), 144 (tlw.), 145, 146 (tlw.), 147 (tlw.) und 161 (tlw.).



1.2.4 Verfahren

Eine Übersicht zu den Verfahrensschritten des Änderungsverfahrens gibt die nachstehende Auflistung.

Tabelle 1: Übersicht zum Aufstellungsverfahren der 1. Änderung

Aufstellungsbeschluss	26.09.2024
Frühzeitige Beteiligung	12.05.2025 - 13.06.2025
Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss	
Förmliche Beteiligung	
Abwägungsbeschluss Satzungsbeschluss	

1.3 Planerische Rahmenbedingungen

1.3.1 Rechtliche Grundlage

- Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnzAT 30.04.2020 B4; zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) (AVV LFH)
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist (BauGB)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist (BauNVO)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S., ber. [Nr. 40]) (BbgAbfBodG)
- Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9) (BbgDSchG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist (BBodSchG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist (BImSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist (BNatSchG)



-
- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist (EEG)
 - Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist (FStrG)
 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist (UVPG)
 - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist (PlanZV)
 - Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist (ROG)
 - Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist (WindBG)
 - Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18])
 - Brandenburgisches Flächenzielgesetz (Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes), Gesetz- und Verordnungsblatt: I/2023/Nr. 3 vom 02.03.2023 (BbgFzG)
 - Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17]) – BbgNatSchAG
 - Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79)
 - Hauptsatzung der Gemeinde Podelzig (2015) mit 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Podelzig vom 30.03.2022, abgelöst durch die Hauptsatzung der Gemeinde Podelzig vom 10.03.2025
 - Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 (Amtsblatt Nr. 31, S.667)

1.3.2 Übergeordnete Planung

1.3.2.1 LANDESENTWICKLUNGSPLAN BERLIN-BRANDENBURG

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. II - 2019, Nr. 35, 13. Mai 2019), formuliert für die Windkraftnutzung als Ziel bzw. Grundsatz der Raumordnung allgemein:

Z 8.2 „Gebiete für die Windenergienutzung sind im Land Brandenburg in den Regionalplänen festzulegen.“

G 8.1 (1) „Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase soll eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.“

Die Flächen des mit der 1. Änderung und Erweiterung angestrebten BP „Windpark Podelzig“ liegen nicht im Freiraumverbund Z 6.2 gemäß Festlegungskarte LEP HR.

Es besteht somit kein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung im LEP HR, § 1 Absatz 4 BauGB ist erfüllt.

Gemäß Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (26.05.25) stehen der Planung derzeit keine Ziele der Raumordnung entgegen.

1.3.2.2 REGIONALPLANUNG ODERLAND-SPREE

Die Planung liegt in der Region Oderland-Spree. Der Sachliche Teilregionalplan (sTRP) „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ ist mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42/2021 vom 27.10.2021 in Kraft getreten.

Das Thema Windenergie wird in dem in Aufstellung befindlichen sachlichen TRP „Erneuerbare Energien“ (sTRP-EE) der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree behandelt. Dieser umfasst textliche und zeichnerische Festlegungen zur Windenergienutzung und definiert Vorranggebiete für Windenergieanlagen. Der Entwurf wurde am 29. Januar 2024 gebilligt und das förmliche Beteiligungsverfahren durchgeführt. Ein zweiter Entwurf wurde von der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree in der 2. Sitzung am 02.06.2025 gebilligt (Beschluss 25/02/10). Als in Aufstellung befindlicher Plan stellt er ein „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ dar (§ 3 (4), (4a) Raumordnungsgesetz (ROG)).

Gemäß § 4 ROG sind bei allen raumbedeutsamen Planungen Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Der Geltungsbereich des BP infolge der Planänderung umfasst Flächen vom Vorranggebiet Windenergienutzung „VR WEN 19 Lebus - Mallnow – Podelzig“ des 2. Entwurfs sTRP-EE 2025 (vgl.

Abb. 2) und berücksichtigt somit sonstige Erfordernisse der Raumordnung.

Positivkriterien (PK) für das VR WEN 19, welche das kommunale Interesse an Windenergie und der Festlegung als Vorranggebiet unterstreichen sind:

- der rechtskräftige Bebauungsplan (Gem. Lebus u. Podelzig VBP „Windpark Podelzig-Lebus“) - **PK 01**
- realisierte und genehmigte WEA - **PK 03**
- geplante WEA - **PK 04**

Als Abgrenzungskriterien für das VR WEN 19 hat die Regionalplanung folgende Negativkriterien (NK) und Einzelfallbezogene Kriterien (EK) berücksichtigt:

- 1000 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden nach § 30 und § 34 BauGB im Südosten (Lebus) und Westen (Mallnow) - **NK 02**
- 800 m Vorsorgeabstände in Bereichen von Bauleitplänen im Nordosten (Podelzig) - **NK 03**
- östlich, südöstlich und südwestlich 800 m Vorsorgeabstand zu Splittersiedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich - **NK 04**
- Freiraumverbund LEP HR im Nordwesten - **NK 07**
- NSG Oderhänge Mallnow im Nordwesten - **NK 08**
- FFH Oderhänge Mallnow im Nordwesten - **NK 11**
- Linienförmige Infrastruktur (Bundesstraße mit Anbauverbotszone, südlich B 167 und östlich B112) - **NK 19**
- Im Sinne der Kompaktheit endet VR WEN 19 südwestlich an der westlichsten, errichteten WEA, um den unvorbelasteten, westlichen Raum nicht mit einer schlauchförmigen Erweiterung zu belasten - **EK 20**

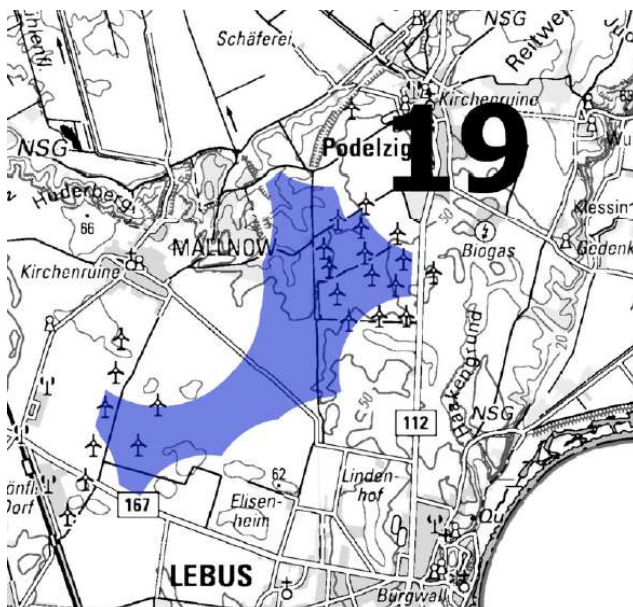


Abb. 2: Auszug aus der Festlegungskarte des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree (2. Entwurf Juni 2025) mit Darstellung des Vorranggebiets Windenergienutzung „VR WEN 19 Lebus - Mallnow - Podelzig“ (farbig).

Neben der zeichnerischen Darstellung formuliert Z1: *In den Vorranggebieten Windenergienutzung sind andere raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese nicht mit der Windenergienutzung vereinbar sind.*

Die Gemeinde ändert den Bebauungsplan zugunsten des Repowerings von WEA im Geltungsbereich der Änderung, so dass die regionalplanerische Vorrangwirkung der Windenergienutzung bei der Planaufstellung berücksichtigt wird.

1.3.2.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im dem seit 01.12.2005 wirksamen FNP der Gemeinde Podelzig ist das westliche Plangebiet größtenteils als Sondergebiet (SO) „Windenergienutzung“ dargestellt, die übrigen Flächen als Flächen für Landwirtschaft (siehe Abb. 3). Östlich der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden überörtliche Hauptverkehrsstraße (B112) ist eine Bestandswindkraftanlage symbolisch dargestellt. Entlang des im Nordwesten vom Änderungsbereich verlaufenden Windmühlenweg sowie der B112 sind geschützte Alleen dargestellt (nachrichtlich). Abweichend von der Darstellung im FNP ist der Windmühlenweg aktuell nicht mit Alleebäumen bestanden, sondern wird von teils lückige Hecken, Windschutzstreifen, teilweise von Bäumen gesäumt (vgl. Kap. 3.3 – Biotope). Östlich der Bundesstraße verläuft eine oberirdische Stromleitung, westlich des Plangebiets eine stillgelegte Bahnanlage. Am westlichen Rand, auch die Bahnstrecke tangierend, ist ein Bodendenkmalsbereich verortet.

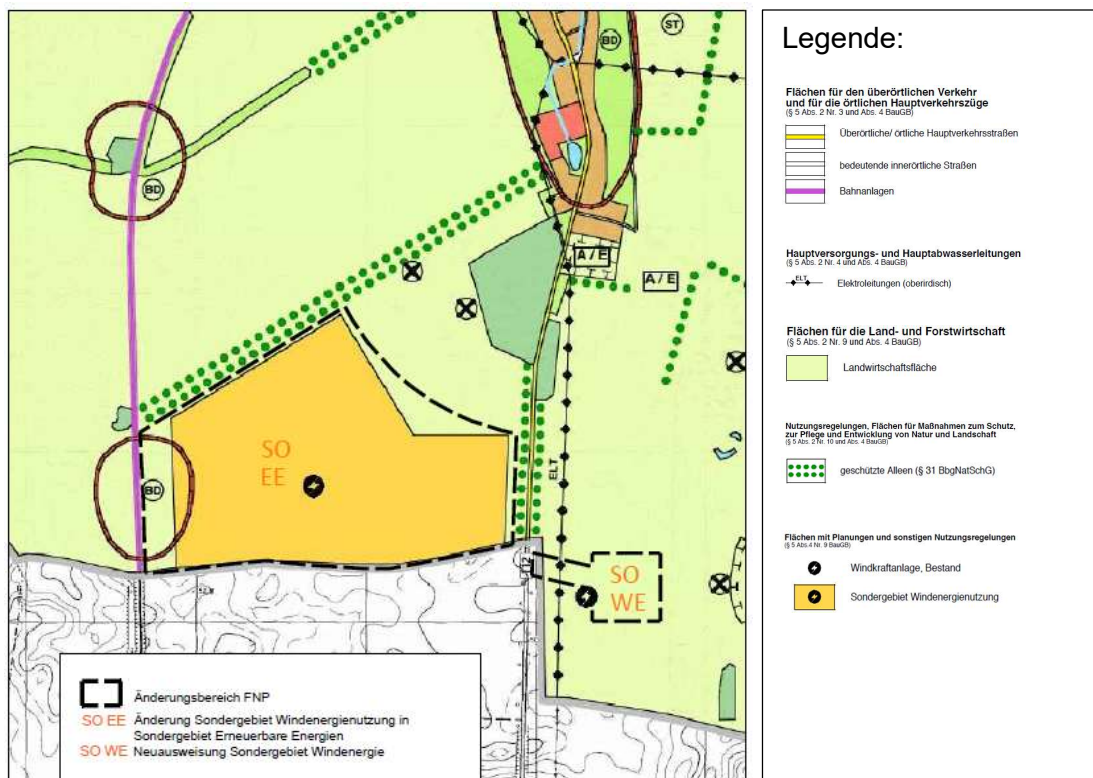


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Podelzig 2005 mit zukünftigem Geltungsbereich des Bebauungsplans = Änderungsbereichen der in Aufstellung befindlichen 4. FNP-Änderung (schwarze Strichlinie).

Zusätzlich ist die Neuaufstellung des Gemeinsamen FNP der Gemeinden Reitwein und Podelzig eingeleitet und stellt die städtebaulichen und landschaftlichen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde für die nächsten 10-15 Jahre dar (bis etwa 2042). Der Vorentwurf Juli 2025 gibt für den Bereich des Windparks Podelzig die Planung der 4. FNP-Änderung im Bereich



Windpark Podelzig wieder, die für die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans erfolgt.

Somit wird der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

1.3.2.4 *LANDSCHAFTSPROGRAMM*

Das Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro) wurde im Jahr 2001 aufgestellt und enthält umfassende Leitlinien, Entwicklungsziele und schutzgutbezogene Zielkonzepte für die naturräumlichen Regionen Brandenburgs. Es wird mit einem sachlichen Teilplan "Biotopverbund Brandenburg" (Stand 2015) und mit einem sachlichen Teilplan „Landschaftsbild“ (Stand 2022) fortgeschrieben.

Nach der Karte 2 „Entwicklungsziele“ vom Landschaftsprogramm (LaPro, MLUR 2001), welche detaillierte Informationen zu den geplanten Maßnahmen und Zielsetzungen für die verschiedenen naturräumlichen Regionen Brandenburgs enthält, liegt der Geltungsbereich der 1. Änderung außerhalb von Flächen mit dem Handlungsschwerpunkt „Erhalt“. Für Erhalt und Entwicklung umweltverträglicher Nutzungen ist das Entwicklungsziel für die Landwirtschaft eine natur- und ressourcenschonende, vorwiegend ackerbauliche Bodennutzung. Als spezifisches Schutz- und Entwicklungsziel sind in dieser Region die Regeln grundwasserschonender Bewirtschaftung besonders zu beachten, da das Gebiet aufgrund seiner überdurchschnittlichen Neubildungsrate dem prioritären Grundwasserschutz zugewiesen ist.

Der Windpark Podelzig-Lebus betrifft nach dem Entwurf zum Biotopverbund keine Kern- oder Verbindungsflächen von Arten, der Podelziger Bereich liegt in einer Verbindungsfläche „Räume enger Kohärenz der FFH-Gebiete“.

Nach Karte 2 „Bewertung“ des Sachlichen Teilplans „Landschaftsbild“ (2022) hat das Landschaftsbild für den Bereich der Windparkplanung eine geringe bis mittlere Bedeutung (Stufe 3 von 6).

1.3.2.5 *LANDSCHAFTSRAHMENPLAN*

Der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Märkisch-Oderland ist derzeit in der Erarbeitung, Scopingtermine fanden 2023 statt zwecks Ermittlung der Informationen zu Inhalt, Umfang und Detaillierungsgrad des Landschaftsrahmenplans. Ein Entwurf wurde noch nicht veröffentlicht.

1.3.2.6 *LANDSCHAFTSPLAN*

Die Gemeinde Podelzig hatte 1998 einen Landschaftsplan aufgestellt (Vorentwurf), der in der Abwägung über den FNP 2005 der Gemeinde berücksichtigt wurde.

Aktuell stellen die Gemeinden Podelzig und Reitwein mit dem gemeinsamen Flächennutzungsplan einen Landschaftsplan auf (Vorentwurf Stand Juli 2025). Er stellt als in Aufstellung befindlicher Plan ein „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ dar (§ 3 (4), (4a) Raumordnungsgesetz (ROG)) und übernimmt im Bereich der Planänderung die Darstellung der 4. FNP-Änderung Gemeinde Podelzig (SO Erneuerbare Energien bzw. SO Windenergienutzung).



2 INHALT DES BEBAUUNGSPLANS

Mit der Aufstellung der vorliegenden 1. Änderung und Erweiterung des vBP werden folgende städtebauliche und landschaftsplanerische Ziele verfolgt, um ein Repowering zu ermöglichen:

- Änderung des Geltungsbereichs auf die zukünftige Gebietskulisse mit Entlassung und Einbeziehung von Grundstücken mit einem Teilgeltungsbereich 1 (TGB1) westlich und einem Teilgeltungsbereich 2 (TGB2) östlich der Bundesstraße
- im TGB 1 Änderung des Zwecks des Sondergebiets „Windenergienutzung“ in ein Sondergebiet „Erneuerbare Energien“
- im TGB 2 Neuausweisung eines Sondergebietes „Windenergienutzung“ im Bereich einer Bestands-WEA
- Festsetzung der Zweckbestimmungen in den Sondergebieten für Anlagen zur Nutzung der Windenergie (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 (2) BauNVO)
- Ausweisung von Baugrenzen für fünf WEA nach § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO
- Regelung von Vermeidung, Ausgleich und Ersatz

Um den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern, gibt das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) den Ländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist, zu erreichen. Nach § 4 (1) Satz 5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 01.02.2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Mit den vorgenannten Zielen kann das Gebiet der Planänderung auf den regionalen Flächenbeitragswert angerechnet werden. Sonderbaugebiete für Windenergieanlagen in Bebauungsplänen sind Windenergiegebiete gemäß § 1 a) WindBG.

2.1 Festsetzungen nach § 9 BauGB

Die Festsetzungen der 1. Änderung und Erweiterung bestehen aus der Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B).

2.1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Für das geplante Windpark-Repowering wird die Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet (SO) mit Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ im TGB1 und als SO mit Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ im TGB2 mit der eingeschränkten Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11(2) BauNVO festgesetzt.

Entsprechend § 9 (1) Nr. 1 BauGB werden textliche Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung getroffen:

- 1.1 In TGB 1 erfolgt die Festsetzung eines Sondergebiets mit Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ (SO EE), in TGB 2 erfolgt die Festsetzung eines Sondergebiets mit Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ (SO WE).

1.2 In den festgesetzten SO sind folgende Anlagen und Nutzungen zulässig: Windenergieanlagen (Fundament, Turm und Rotor) und sonstige für den Betrieb und die Errichtung zugehörigen dauerhaften und temporären Nebenanlagen wie z.B. Trafostationen, Übergabestationen und Kranstellflächen sowie Zuwegungen.

2.1.2 Baugrenzen und Bauweise

Durch die Ausweisung von Baugrenzen nach § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO wird mit der Vorgabe der überbaubaren Grundstücksflächen die Stellung der baulichen Anlagen festgesetzt für eine Lagebestimmung der zukünftigen WEA-Standorte für eine geordnete städtebauliche Entwicklung. Die Anzahl der zukünftig zulässigen WEA im Geltungsbereich wird durch die Anzahl der Baugrenzen (auch Baufelder genannt) bestimmt. Die Baugrenzen sind i.d.R. kreisrund mit einem Durchmesser von 100 m und geben für die jeweilige WEA den Standortbereich von Turm und Fundament vor, die die Baugrenze nicht überschreiten dürfen. Gondel und Rotor dürfen die Baugrenze überschreiten, Nebenanlagen und Zuwegung sind außerhalb der Baugrenze zulässig (textliche Festsetzung 2.1). Die textliche Festsetzung 2.2 regelt, dass je Baufeld (BF) 1, 2, 3, 4 und 5 eine WEA zulässig ist.

Die Geometrie von BF1 berücksichtigt mindestens 800 m Siedlungsabstand zum Mittelpunkt des Turms (vgl. Abb. 4). Rechnerisch ergibt sich daraus bei einem Fundamentdurchmesser von 30 m (Radius von 17,5 m um den WEA Mittelpunkt/ Mittelpunkt des Turms) ein Siedlungsabstand zur Baugrenze von mind. 782,5 m).

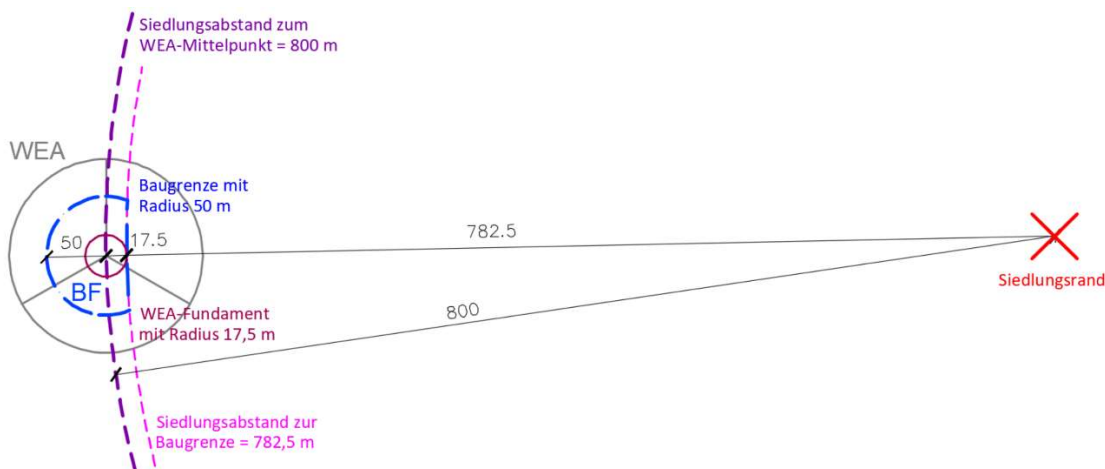


Abb. 4: Skizze zur Herleitung der Geometrie von Baufeld 1.

Auf Maßstabsebene des Bebauungsplans werden 800 m Siedlungsabstand zu Podelzig berücksichtigt.

Der Abstand der Baugrenze BF4 zur Bundesstraße B112 beträgt mindestens 70 m und gewährleistet die Einhaltung der 20 m Anbauverbotszone nach § 9 FStrG. In der Baubeschränkungszone zur B112 von 40 m sind Genehmigungen von baulichen Anlagen zustimmungsbedürftig.



Die Nummerierung der sich aus den Baugrenzen ergebenden Baufelder erfolgt von Nord nach Süd und West nach Ost und hat keinen Bezug zu den Anlagen-Nr. der Bestands-WEA, die im Zusammenhang mit dem Repowering zurückgebaut werden.

2.1.3 Hauptversorgungsleitungen

Östlich verläuft parallel zur Bundesstraße überirdisch eine Mittelspannungsleitung. Da geplant ist, diese Leitung im Zuge des Repowerings der WEA im TGB 2 unter die Erde zu bringen, wird ihr Verlauf symbolisch im TGB2 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB (Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen) als „Elektroleitung unterirdisch“ dargestellt.

2.1.4 Örtliche Bauvorschrift

In Anlehnung an die textliche Festsetzung des Ursprungsbebauungsplans, in dem unter Minderungsmaßnahmen des Grünordnungsplanes (GOP) festgelegt wurde, dass die Windkraftanlagen ähnliche äußere Merkmale aufweisen sollen (5. M4), werden Regelungen zur Gestalt der baulichen Anlagen als örtliche Bauvorschrift gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. § 87 BbgBO sinngemäß beibehalten, um ein einheitliches Erscheinungsbild der WEA im Park zu gewährleisten und Lichtreflexionen zu vermeiden. Als textliche Festsetzung wird entsprechend formuliert:

3.1 Es dürfen nur Windenergieanlagen mit Dreiblattrotor errichtet werden.

3.2 Zur Vermeidung von Reflektionen sind mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade für die Rotorblattbeschichtung zu verwenden.

Zulässige Kennzeichnungsfarben für WEA regelt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung).

Als weitere örtliche Bauvorschrift wird als textliche Festsetzung 3.3 die Abstandsfläche auf Null reduziert, da Windenergieanlagen kein Anwendungsfall gemäß dem ursprünglichen Sicherungsgedanken der Bauordnung bezüglich des Gebäudebestandes von Nachbarn (Sicherung der Belichtung, Belüftung und Einhaltung eines Sozialabstandes) darstellen.

2.1.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

Zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft werden Festsetzungen für die maximal zulässige Flächeninanspruchnahme und zum Versiegelungsgrad getroffen. Die Flächen orientieren sich an anlagenspezifischen Werten von WEA aktueller Größenordnung mit Faktor 1,5 (1.000 m² je WEA für Fundament und 2.300 m² je WEA für Kranstellfläche). Die hiermit maximal zulässigen Flächeninanspruchnahmen dienen auch der Ableitung vom Kompensationsbedarf.

Textliche Festsetzung 4.1: Die zulässige Überbauung durch Fundamente einschließlich Nebenanlagen (Vollversiegelung) beträgt in TGB1 4.000 m² sowie in TGB2 1.000 m².

Als Vermeidungsmaßnahme ist eine Befestigung von Kranstellflächen und Zuwegungen mit einer wasserdurchlässigen Schotterschicht (Teilversiegelung) verbindlich geregelt mit



textlicher Festsetzung 4.2: In TGB 1 sind dauerhaft Kranstellflächen von insgesamt 9.200 m² zulässig sowie Zuwegungen auf insgesamt 15.000 m². In TGB 2 ist dauerhaft eine Kranstellfläche von 2.300 m² zulässig sowie eine Zuwegung auf 2.000 m².

Darüber hinaus sollen baubedingte temporäre Nutzungen zulässig sein, was mit textlicher Festsetzung 4.3 geregelt wird: Zusätzlich sind in den SO temporäre Flächeninanspruchnahmen (Teilversiegelung) zulässig.

2.1.6 Nachrichtliche Übernahme (§ 9 (6) BauGB)

Die Lage vom Bodendenkmal 60452 ist in der der Planzeichnung im westlichen Bereich des TGB 1 nachrichtlich dargestellt. Östlich des TGB 2 ist nachrichtlich die Lage eines Bodendenkmals in Bearbeitung (BD i.B. 61217) verortet. BD i. B. dürfen in der Planzeichnung nur ohne Flächendarstellung mit einem mittig eingefügten Symbol dargestellt werden, da deren Lage noch nicht flurstückscharf abgegrenzt ist.

2.1.7 Nutzung außerhalb der Bebauung

Eine landwirtschaftliche Nutzung soll unverändert außerhalb der baulichen Anlagen und Nebenanlagen für die Windenergienutzung im SO zulässig sein, verankert in der textlichen Festsetzung 1.3:

1.3 Die landwirtschaftliche Nutzung (§ 9 (1) Nr. 18a BauGB) ist zulässig, soweit sie der Nutzung nach 1.1. und 1.2 nicht entgegensteht.

2.1.8 Sonstige Darstellungen

Parallel zur Bundesstraße B112 verläuft eine oberirdische Mittelspannungsleitung, die den TGB 2 kreuzt. Die oberirdische Elektroleitung wird außerhalb von TGB 2 in der Planzeichnung zur Information abgebildet, ebenso wie die außerhalb der TGB die Bundesstraße informativ als Verkehrsfläche.

2.1.9 Hinweise auf der Planzeichnung

BODENDENKMALSCHUTZ

Gemäß Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde wird folgender Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen:

Im westlich der B112 gelegenen Teilgeltungsbereich 1 (TGB 1) befindet sich das Bodendenkmal "Siedlung Eisenzeit, Siedlung Neolithikum" (BD 60452) und im östlichen Teilgeltungsbereich 2 (TGB 2) ein Bodendenkmal in Bearbeitung ("Siedlung Eisenzeit, Schlachtfeld Neuzeit" - BD i.B. 61217). Zudem liegt TGB 2 überwiegend in einer großflächigen Bodendenkmal-Vermutungsfläche. Im Bereich geplanter Bauflächen muss vor Baubeginn in Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde ein archäologisches Fachgutachten erstellt werden (Prospektion). Bei positivem Befund sind weitere Maßnahmen gem. §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) BbgD-SchG abzuleiten. Lagerflächen sowie weitere temporär genutzte Flächen sind außerhalb von Bodendenkmalen und Bodendenkmal-Vermutungsflächen einzurichten oder es sind dort ebenso bauvorbereitende Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.



Grundsätzlich sind bei Erdarbeiten entdeckte Funde unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 (1) und (3) BbgDSchG).

ALTLASTENVERDACHT

Gemäß Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde wird folgender Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen:

In TGB1 befindet sich in Flurstück 104, Flur 9, Gemarkung Podelzig eine Altlastverdächtige Fläche (Altlaststandort) mit der Bezeichnung „Agrar-Flugplatz Podelzig“, Reg.-Nr.: 0242643064. Eine genaue Lageverortung ist nicht möglich, sodass im Rahmen von Bautätigkeiten besonders in diesem Bereich auf Kontaminationen und organoleptische Auffälligkeiten zu achten ist. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen umweltrelevante und/oder organoleptische Auffälligkeiten (Farbe, Geruch, Beschaffenheit, Material) im Boden, Bausubstanz und/oder Grundwasser festgestellt werden, besteht gemäß § 31 BbgAbfBodG die Meldepflicht bei der Unteren Bodenschutzbehörde zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise.

KAMPFMITTEL

Für konkrete Bauvorhaben sind im Zuge des Anlagengenehmigungsverfahrens vor Baubeginn durch den Bauherren Untersuchungen zur Belastung des Baubereichs mit Kampfmitteln und eine Ausräumung eines etwaigen Kampfmittelverdacht unter Berücksichtigung des Standes der Technik zu veranlassen und die ordnungsgemäße Kampfmittelfreigabe zu erwirken. Hierfür erfolgt durch die zuständige Behörde auf Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte zunächst die Prüfung, ob Baubereiche innerhalb von Kampfmittelverdachtsflächen liegen. Ist dies der Fall, so muss vor Baubeginn eine Sondierung der Flächen durch Fachunternehmen und gegebenenfalls eine Beräumung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst erfolgen, um die Kampfmittelfreigabe zu erwirken. Die Kosten für Kampfmittelerkundung und Sicherungsmaßnahmen trägt der Bauherr.

VOLLZUG DES ARTENSCHUTZES

Vermeidungsmaßnahme V1 - Schutz von Bodenbrütern:

Die Bautätigkeit (Herrichtung Wege, Kranstellflächen, Anlagenfundamente) soll außerhalb der Brutzeit (September bis Mitte März) begonnen werden, so dass keine Brutvögel auf der Fläche sind bzw. sich dort auch nicht ansiedeln (Vergrämung durch Bautätigkeit). Alternativ oder bei länger als zweiwöchigen Baupausen können spätestens im Februar Flatterbänder auf der Fläche als Vergrämungsmaßnahme ausgebracht werden, so dass auch während der Brutzeit Brutvorkommen ausgeschlossen sind.

Vermeidungsmaßnahme V2 - Schutz von Greifvögeln

Zur Absenkung des Restrisikos von Greifvogel-Kollisionen wird das Anlagenumfeld unattraktiv gestaltet. Auf breite Saumstreifen im Umring der Aufstellfläche wird verzichtet und die Vegetation im Bereich des Mastfußes möglichst hochgehalten. Es ist eine Spontan-Sukzession vorzusehen, die max. 1x jährlich, mindestens aber alle 3 Jahre, jeweils im August, gemäht wird.



Vermeidungsmaßnahme V3 - Schutz des Rotmilans:

Bei Betroffenheit des zentralen Prüfbereichs des kollisionsgefährdeten Rotmilans sind die WEA mit einem unteren Rotordurchlauf von weniger als 80 m ab Beginn des landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisses bis 24 Stunden nach Beendigung im Umkreis von 250 m um den Mastfußmittelpunkt im Zeitraum 01.04. - 31.08. von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

Vermeidungsmaßnahme V4 - Fledermausschutz:

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos stellt die Anwendung pauschaler Abschaltzeiträume und -parameter gemäß Pkt. 2.3.1 der Anlage 3 AGW-Erlass eine fachlich anerkannte Maßnahme dar. In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung).

KOMPENSATIONSMÄßNAHMEN AUßERHALB DES GELTUNGSBEREICHS

Folgende Maßnahmen sind außerhalb des Geltungsbereichs geplant

- E1 Klessiner Straße – Erhalt von 50 Bäumen (Maßnahme des Ursprungsbebauungsplans, Flurstück 130, Flur 9, Gemarkung Podelzig)
- E3 Lehmkuten - Pflege und Entwicklung auf einer Fläche von ca. 2.400 m² (Maßnahme des Ursprungsbebauungsplans, Flurstück 99 der Flur 8, Gemarkung Podelzig)
- E4 Wegrandpflanzung "Spargelweg", Pflanzung von 32 Hochstämmen: Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), (Flurstück 422 der Flur 7, Gemarkung Podelzig)
- E5 Wegrandpflanzung "Stallstraße", Pflanzung von 22 Hochstämmen: Gemeine Eberesche (*Sorbus aucuparia*) oder Elsbeere (*Sorbus torminalis*), (Flurstück 359 der Flur 8, Gemarkung Podelzig)
- E6 Dorfwald: flächige Gehölzpflanzung, Pflege und Entwicklung auf einer Fläche von ca. 1.870 m² (Flurstück 96 der Flur 7, Gemarkung Podelzig)
- E7 Wegrandbepflanzung "Hathenower Weg" mit Hochstämmen und Extensivierung des Ackerrandstreifens auf einer Länge von ca. 600m: Pflanzung von 15 Obstgehölzen (Flurstück 202 der Flur 8, Gemarkung Reitwein)
- E8 Ackerextensivierung zu Grünland auf einer Fläche von ca. 3.960 m² (Flurstück 244 der Flur 8, Gemarkung Podelzig)
- E9 Ackerextensivierung zu Grünland auf einer Fläche von ca. 5.870 m² (Flurstück 210 der Flur 1, Gemarkung Mallnow)
- E10 Wegrandpflanzung "Mallnower Weg", Pflanzung von 16 Laubgehölzen: z.B. Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Feld-Ulme (*Ulmus minor*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Wein-Rose (*Rosa rubiginosa*), (Flurstück 1 der Flur 9, Gemarkung Podelzig)



E11 Wegrandpflanzung "Schäferrei", Pflanzung von 45 Laubgehölzen: z.B. Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Feld-Ulme (*Ulmus minor*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), (Flurstück 18 der Flur 6, Gemarkung Podelzig)

2.2 Flächenbilanz der 1. Änderung und Erweiterung

Die Flächenbilanz des ursprünglichen vBP „Windpark Podelzig – Lebus, hier Gemeinde Podelzig“ von 2002 und des BP Windpark Podelzig nach 1. Änderung und Erweiterung ist in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Flächenbilanz:

Flächenausweisung	Ursprungsbebauungsplan vorhabenbezogener Bebauungsplan „Windpark Podelzig – Lebus, hier Gemeinde Podelzig“ [ha]	1. Änderung & Erweiterung zum Bebauungsplan „Windpark Podelzig“ [ha]
Geltungsbereich	60	73
SO Windenergie	40	-
SO Erneuerbare Energien (TGB 1) für WEA	-	65
SO Windenergienutzung (TGB 2) für WEA	-	8

3 AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

3.1 Haushaltmäßige Auswirkungen

Für die Gemeinde Podelzig hat die Bebauungsplanänderung keine finanziellen Auswirkungen, da die Planungskosten vom Vorhabenträger getragen werden.

3.2 Auswirkungen auf die Umwelt

Eine detaillierte Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf Schutzgüter infolge der Planänderung erfolgt in einem gesonderten Umweltbericht gemäß § 2a Nr.2 BauGB. In der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgen die Berücksichtigung der Eingriffsregelung und die Natura-2000-Verträglichkeitsvorprüfung als integrierte Bestandteile der Umweltprüfung (§ 1a i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 2 Abs. 4 BauGB). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

In einem gesonderten Artenschutzfachbeitrag erfolgt die Prüfung der Artenschutzbelange für das Änderungsverfahren für das Windpark-Repowering mit Blick auf artenschutzrechtliche Konflikte durch die Realisierung der Planung.

Nachstehende Kapitel fassen die Umweltauswirkungen auf Schutzgebiete, Denkmalschutz, Immissionsschutz, besonderen Artenschutz und die geplante Ausgleichmaßnahmen zusammen.

3.2.1 Geschützte Gebiete nach Naturschutzrecht und Wasserrecht

Der Geltungsbereich betrifft keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht oder Wasserrecht.

3.2.2 Verträglichkeit für Natura-2000-Gebiete

Das Schutzgebietsnetz Natura 2000 der Europäischen Union (EU) setzt sich aus den Vogelschutzgebieten (Special Protection Area - SPA) und den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) zusammen. Für umgebende Natura-2000-Gebiete erfolgt im Umweltbericht eine überschlägige Vorprüfung, ob die Planung geeignet ist, deren Schutz- und Erhaltungsziele erheblich zu beeinträchtigen. Als prüfrelevant wurden die Natura-2000-Gebiete im 5-km-Radius um den Geltungsbereich erachtet. Eine Übersicht zu den Gebieten und ihrer Lagebeziehung zur Planung geben Abb. 5 und Tabelle 3.

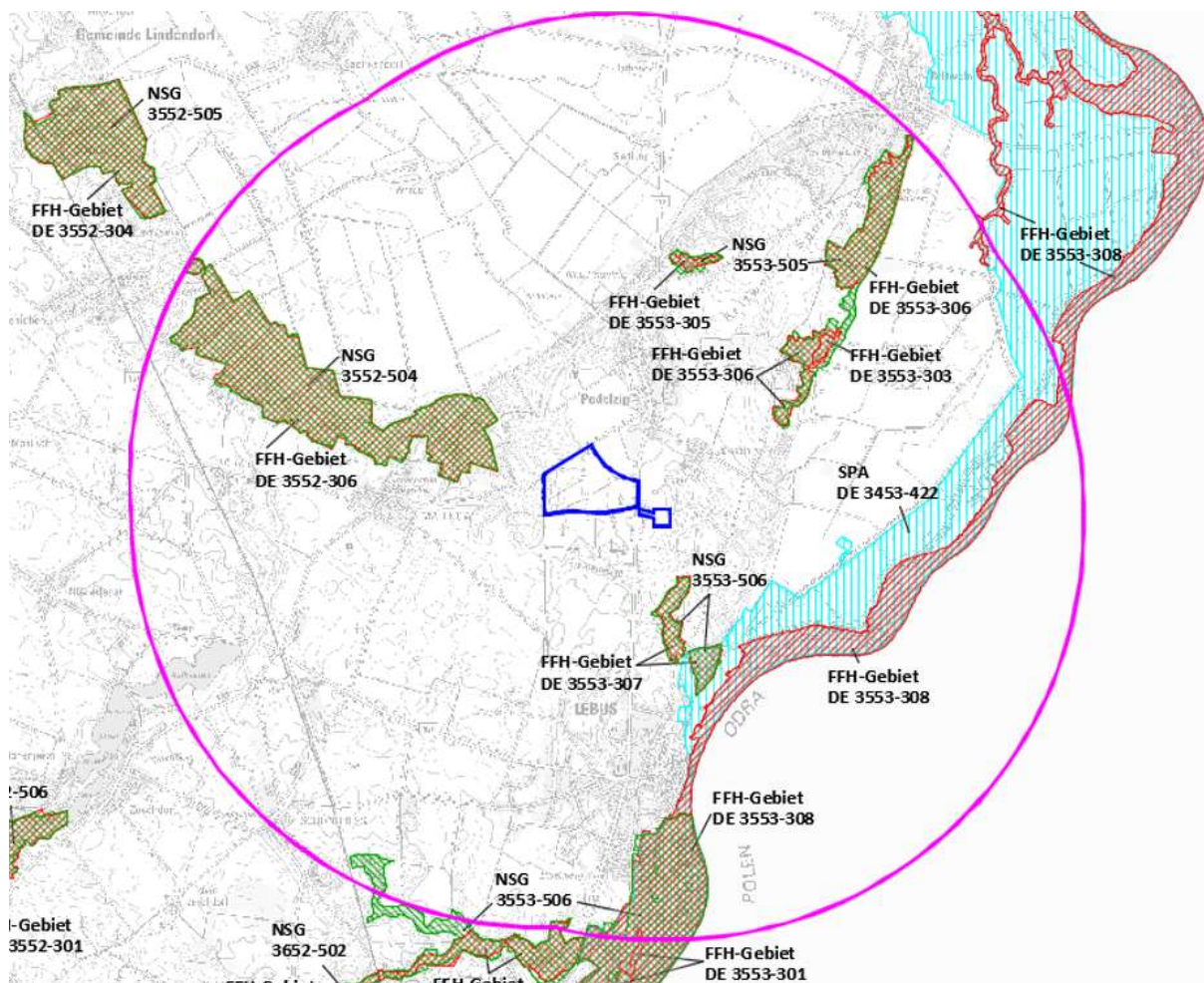


Abb. 5: Lage der Schutzgebiete im Umkreis von 5 km (rosa) um den Geltungsbereich der 1. Änderung Bebauungsplan „Windpark Podelzig“ (blaue Linie).

Kartengrundlage: DTK50 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), Nov. 2024, Datenquelle: Landesamt für Umwelt Brandenburg, dl-de/by-2-0.



Tabelle 3: Schutzgebiete innerhalb des 5-km-Radius um den Geltungsbereich der 1.Änderung.

Kategorie	Landes-Nr.	Bezeichnung	Standarddatenbogen (SDB) und EU-Gebietsnummer	Kürzeste Entfernung zum Geltungsbereich [m]	Lagebezug zum Geltungsbereich
SPA	7020	Mittlere Oderniederung	SDB DE 3453-422	1.310	östlich
SPA	PLB080004	Dolina Środkowej Odry (Fortsetzung Mittlere Oderniederung auf polnischer Seite)		4.170	südlich
SPA und FFH-Gebiet	PLC080001	Ujście Warty (Warthemündung)		4.820	östlich
FFH-Gebiet (inkl. NSG)	038	Oderhänge Mallnow	SDB DE 3552-306	560	westlich
FFH-Gebiet	643	Lebuser Odertal ²	SDB DE 3553-307 in Überarbeitung	600	südöstlich
FFH-Gebiet (inkl. NSG)	578	Trockenrasen am Oderbruch ³	SDB DE 3553-306 in Überarbeitung	1.640	nordöstlich
FFH-Gebiet (inkl. NSG)	607	Oder-Neiße Ergänzung ⁴	SDB DE 3553-308 in Überarbeitung	1.640	östlich
FFH-Gebiet (inkl. NSG)	432	Priesterschlucht ⁵	SDB DE 3553-305 in Überarbeitung	2.330	nördlich
FFH-Gebiet (inkl. NSG)	431	Zeisigberg ⁶	SDB DE 3553-303 in Überarbeitung	2.420	nordöstlich

² Teilflächen des Gebietes werden mit den FFH-Gebieten “Oderwiesen nördlich Frankfurt” und “Oderberge” zusammengelegt. Das neue FFH-Gebiet erhält den Namen “Odertal Frankfurt-Lebus mit Pontischen Hängen”. Das FFH-Gebiet “Lebuser Odertal” wird gelöscht.

³ Teilflächen des Gebietes bilden das neue FFH-Gebiet “Krugberg-Mosesberg”. Weitere Teilflächen des Gebietes werden mit den Gebieten “Priesterschlucht” und “Zeisigberg” zusammengelegt. Das neue FFH-Gebiet erhält den Namen “Reitweiner Sporn mit Priesterschlucht, Mühlen- und Zeisigberg”. Das FFH-Gebiet “Trockenrasen am Oderbruch” wird gelöscht.

⁴ Teilflächen des Gebietes werden mit den Gebieten “Oderau Genschmar”, “Oderau Kienitz” und “Odervorland Gieshof” zusammengelegt. Das neue FFH-Gebiet erhält den Namen “Odervorland Oderbruch”.

Teilflächen des Gebietes werden mit dem FFH-Gebiet “Neißeau” zusammengelegt. Das neue FFH-Gebiet behält den Namen “Neißeau”.

Teilflächen des Gebietes bilden die neuen Gebiete “Alte Oderläufe im Oderbruch”, “Neiße-Nebenflüsse bei Guben”, “Oder am Frankfurter Stadtgebiet mit Ziegenwerder” und “Oder bei Fürstenberg”. Teilflächen des Gebietes werden mit den Gebieten “Eichwald und Buschmühle” und “Oderwiesen am Eichwald” zusammengelegt.

Das neue FFH-Gebiet erhält den Namen “Eichwald mit Tzschetzschnowe Schweiz und Steiler Wand”. Das FFH-Gebiet “Oder-Neiße Ergänzung” wird gelöscht.

⁵ Das FFH-Gebiet wird mit dem FFH-Gebiet “Zeisigberg” und mit Teilflächen des Gebietes “Trockenrasen am Oderbruch” zusammengelegt. Das neue FFH-Gebiet erhält den Namen “Reitweiner Sporn mit Priesterschlucht, Mühlen- und Zeisigberg”.

Das FFH-Gebiet “Priesterschlucht” wird gelöscht.

⁶ Das FFH-Gebiet wird mit dem FFH-Gebiet “Priesterschlucht” und mit Teilflächen des Gebietes “Trockenrasen am Oderbruch” zusammengelegt. Das neue FFH-Gebiet erhält den Namen “Reitweiner Sporn mit Priesterschlucht, Mühlen- und Zeisigberg”.

Das FFH-Gebiet “Zeisigberg” wird gelöscht.



Im Ergebnis der Vorprüfung sind keine erheblichen Auswirkungen der Planung auf Natura-2000-Gebiete und deren Schutzzweck feststellbar.

3.2.3 Flächen und Objekte des Denkmalschutzes

Windenergierrelevante Baudenkmale oder deren Wirkungsbereich sowie Naturlandschaften sind durch die Planung aufgrund großer Entfernungen dazu nicht betroffen.

Beide Teilgeltungsbereiche tangieren je einen Bodendenkmalbereich. Zudem liegt TGB 2 gemäß Stellungnahme des BLDAM zum Vorentwurf teilweise innerhalb einer großflächigen Denkmal-Vermutungsfläche. Das Brandenburgische Denkmalschutzgesetz ist beachtlich. Eine detaillierte Betrachtung erfolgt im Umweltbericht im Kapitel „Kultur- und sonstige Sachgüter“ und kommt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der Bestimmungen des BbgDSchG keine erhebliche Beeinträchtigung von Bodendenkmalen zu besorgen ist. Hinweise auf Bodendenkmale im und um den Geltungsbereich und zum Umgang mit diesen enthält die Planzeichnung.

3.2.4 Immissionsschutz

Die gesetzliche Grundlage für den Immissionsschutz bildet das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a (1) BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Im Einwirkungsbereich der Planung liegen die Ortschaften Podelzig, Lebus und Mallnow, die unterschiedlich zu den WEA exponiert sind. Diese sind in ihrer Eigenschaft als Wohn- und Arbeitsort vor schädlichen Umwelteinwirkungen, also Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs.1 BImSchG), zu schützen. Bei Windparks sind Lärm und Schattenwurf planungsrelevante Auswirkungen und je betroffenem Ortsteil für die nächstgelegenen Immissionsorte (z.B. ein bewohntes Gebäude) zu betrachten.

Erschütterungen und Gerüche sind durch einen Windpark nicht zu erwarten. Lichtemissionen können durch die Kennzeichnung von WEA höher 100 Metern als Luftfahrthindernis auftreten, werden aber durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen mit bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung für neue WEA auf ein Minimum beschränkt. Reflexionen werden durch matte Anstriche der WEA entsprechend der textlichen Festsetzung 3.2 vermieden.



Die Planung sieht einen Mindestabstand von 800 m zwischen schutzwürdigen Siedlungsbe-
reichen und Baugrenzen vor. Erhebliche Auswirkungen durch Schall und Schattenwurf auf
Wohn- und Arbeitsstätten sind nicht zu erwarten bzw. sind durch geeignete Maßnahmen (Be-
triebsmodifikation, Abschaltung) vermeidbar. Dies wird durch beispielhafte Immissionsprognosen
zu Schall und Schattenwurf für WEA in Baufenstern gemäß 1. Planänderung Windpark
Podelzig-Lebus unter Berücksichtigung beachtlicher Vorbelastungen plausibilisiert.

Für WEA werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG konkretisierte
Schall- und Schattenwurf-Gutachten für die dort beantragten Anlagentypen erstellt auf deren
Basis ggf. Maßnahmen zur Einhaltung von Immissionsrichtwerten (IRW) beauftragt werden.
Daher sind ausgehend von der Planung keine erheblichen immissionsschutzrechtlichen Aus-
wirkungen auf Schutzgüter zu besorgen.

3.2.5 Besonderer Artenschutz

Vögel und Fledermäuse sind regelmäßig planungsrelevante Arten in der Windparkplanung.
Nach den im Geltungsbereich standörtlichen Begebenheiten sind die Tierartengruppen Am-
phibien und Reptilien nicht zu erwarten (Ergebnis der Relevanzprüfung im Vorentwurf).

Unabhängig davon, ob die Bebauungsplanung in ihrer Umsetzung zum Verstoß gegen arten-
schutzrechtliche Verbote führt, ist der Artenschutz in der planerischen Abwägung nach § 1 (6)
Nr. 7 Buchstabe 1 BauGB als einfacher Umweltbelang („Tiere und Pflanzen“) zu berücksichti-
gen (nach Blessing/Scharmer 2022).

Das Prüfprogramm für artenschutzrechtliche Verbotswirkungen im BNatSchG sieht ein vier-
stufiges System vor (in Anlehnung an Blessing/Scharmer 2022):

1. Prüfung, ob ein Vorhaben gegen die vier sog. „Zugriffsverbote“ verstoßen würde (§ 44
Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG)
2. Prüfung, ob das Vorhaben unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG
dennoch zulässig ist, weil die möglicherweise verbotsrelevanten Handlungen von der
Verbotswirkung „freigestellt sind“, wenn nein dann
3. Klärung, ob die Voraussetzungen für Ausnahmen vorliegen, wenn nein dann
4. Klärung, ob für das Vorhaben eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilt werden
kann.

Die Planänderung bereitet die planungsrechtliche Zulässigkeit des Repowerings für das Anla-
gengenehmigungsverfahren vor.

Die Gemeinde muss vorausschauend prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz
eine sog. Ausnahmelage vorliegt. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Planes ist nicht
die Ausnahme selbst, sondern das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausnahme, die
vorhabenkonkret im Anlagengenehmigungsverfahren erteilt wird.

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt in § 45b BNatSchG den Betrieb von Windenergieanla-
gen mit einem Bewertungsrahmen für kollisionsgefährdete Brutvogelarten.

Für das Repowering von Windenergieanlagen an Land im Sinne § 16b (1) und 2 BImSchG
sind nach § 45c (2) BNatSchG bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im



Anlagengenehmigungsverfahren die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen in der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung zu berücksichtigen unter Einbeziehung insbesondere folgender Umstände:

1. die Anzahl, die Höhe, die Rotorfläche, der Rotordurchgang und die planungsrechtliche Zuordnung der Bestandsanlagen,
2. die Lage der Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten,
3. die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes zum Zeitpunkt der Genehmigung und
4. die durchgeführten Schutzmaßnahmen.

Soweit die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten.

Gemäß § 45c (4) BNatSchG gilt - abweichend von § 45b (8) Nr. 2 & 3 - § 45 (7) Satz 2 BNatSchG für das Repowering von Windenergieanlagen an Land nach § 16b (1) & (2) BImSchG mit der Maßgabe, dass Standortalternativen in der Regel nicht zumutbar sind, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten.

§ 45 (7) Satz 2 BNatSchG betrifft die artenschutzrechtliche Ausnahme von den Verboten des § 44 (besonderer Artenschutz) BNatSchG im Einzelfall.

Die Verbote des § 44 (1) BNatSchG i. V. m. § 44 (5) BNatSchG gelten für Vorhaben i. S. d. § 18 (2) Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur für die Arten nach Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten.

Zur Ermittlung der im Geltungsbereich potenziell betroffenen Arten erfolgt eine Relevanzprüfung auf Basis der Habitatausstattung bzw. der jeweiligen Habitatansprüche der streng geschützten Arten. Ein Vorkommen von nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Amphibien, Reptilien, Käfern, Schmetterlingen, Libellen, Fischen, Mollusken oder Pflanzen und somit deren potenzielle Betroffenheit wurde hierdurch bereits ausgeschlossen. Da im Ergebnis der Relevanzprüfung für Vögel (Brutvögel und kollisionsgefährdete bzw. störungsempfindliche Arten) und Fledermäuse eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgt zum Entwurf eine artenschutzrechtliche Prüfung, ob das mit der Planänderung zulässige Vorhaben Verbote nach § 44 BNatSchG auslösen kann. Der Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Windpark Podelzig beinhaltet eine ausführliche Auswirkungsprognose auf Tierarten.

3.2.5.1 VÖGEL

Im Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags kann ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial durch das Eintreten von Verbotstatbeständen bei Vorhabenrealisierung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Vögel sowie Brutvögel im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.



3.2.5.2 FLEDERMÄUSE

Da ein Vorkommen von hochfliegender, schlaggefährdeter Arten in Brandenburg nach AGW-Erlass nicht ausgeschlossen werden kann, werden zur Konfliktvermeidung für Fledermäuse pauschale Abschaltzeiträume und – parameter gemäß AGW-Erlass, Pkt. 2.3.1 der Anlage 3, im Anlagengenehmigungsverfahren beauftragt. Potenziell in der Bauzeit betroffene Quartiere sind im Geltungsbereich nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der möglichen Vermeidung sind Tötungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht einschlägig und durch die Planänderung ist keine erhebliche Beeinträchtigung der Fledermäuse durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko zu erwarten.

3.3 Kompensationsumfang und geplante Ausgleichsmaßnahmen

Im Umweltbericht werden für die Eingriffsregelung relevante Auswirkungen durch die Planänderung zusammengefasst, die für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen würden. Über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz ist gemäß § 18 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, da sie gemäß § 1a Absatz 3 BauGB eine Anforderung an die Abwägung darstellen.

Die örtlichen Bauvorschriften 3.1 und 3.2 und textlichen Festsetzungen 4.1, 4.2 mindern die Umweltauswirkungen der Planungen. Weitere Hinweise zu Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung zu den Belangen Bodendenkmalschutz, Altlasten, Kampfmittel und Artenschutz sind auf der Planzeichnung enthalten.

Maßnahmen zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind außerhalb des Geltungsbereichs geplant.

Die zusätzliche Überbaubarkeit (1,84 ha) von Biotopen allgemeiner Bedeutung wie Intensivacker ist keine erhebliche Beeinträchtigung.

Der Kompensationsbedarf für zusätzliche Voll- und Teilversiegelung von Böden allgemeiner Bedeutung beläuft sich auf rund 1,01 ha Vollversiegelungsäquivalent.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstehen durch zulässige größere Anlagenhöhen (Höhenzubau) im Vergleich zu den vorhandenen 115 m hohen WEA. Die Anlagenzahl reduziert sich von 8 auf 4 im westlichen Teilgeltungsbereich deutlich, im östlichen wird 1 Bestands-WEA repowert.

Der Umweltbericht gibt dazu in Kapitel 1.1. eine Übersicht.

Die Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs sind als Hinweis auf der Planzeichnung benannt und kartografisch verortet. Die folgende Ausgleichsbilanz ist für den Windpark Podelzig infolge der 1. Änderung vorgesehen, eingedenk der *mit dem vBP umgesetzten Maßnahmen und in Anlehnung an den Grünordnungsplan zum vBP*:



Schutzgut	Erhebliche Umweltauswirkung	Maßnahmen / Maßnahmen-vorschläge	Wirksamkeit der Maßnahme
Landschaftsbild	Änderung von 8 WEA mit bis zu 115 m Höhe auf 4 WEA größerer Dimension (z.B. 250 m Höhe) in TGB1 und Repowering von 1 WEA in TGB2	<p>E1 Klessiner Straße - Erhalt von 50 Bäumen</p> <p>E3 Lehmkuten Renaturierung, nun Fortsetzung der Pflegemaßnahmen ca. 2.400 m²</p> <p>E4 Spargelweg Bepflanzung einseitig mit 32 Bäumen</p> <p>E5 Stallstraße Bepflanzung einseitig mit 22 Bäumen</p> <p>E6 Dorfwald Pflege und Entwicklung ca. 1.870 m²</p> <p>E7 Hathenower Weg Lückenpflanzung mit 15 Bäumen und Extensivierung auf 1.200 m² südlich der Baumreihe im Straßengrundstück</p> <p>E8 Ackerextensivierung/Blühstreifen/Feldgehölze 3.960 m² westl. Reitweiner Weg</p> <p>E9 Ackerextensivierung/Blühstreifen/Feldgehölze 5.870 m² westl. Windmühlenweg Richtung Mallnow</p> <p>E10 Mallnower Weg Lückenbepflanzung einseitig mit 16 Bäumen</p> <p>E11 Schäferei Lückenbepflanzung beidseitig mit insgesamt 45 Bäumen</p>	Ökologischer Ersatz für Boden, Biotope und visueller Ersatz für das Landschaftsbild
Boden	Zusätzliche Überbauung durch WEA und Nebenanlagen 3.024 m ² sowie		



	durch Kranstellflächen und Zuwegungen 15.365 m ² , Minderung durch Teilversiegelung (Faktor 0,5 -> 7.683 m ²)		
Biotope	Ggf. kleinflächig Inanspruchnahme ruderaler Pionier-, Gras- und Staudenfluren oder Gebüsche, nicht bilanzierbar auf Ebene des Bebauungsplans	multifunktional ersetzbar durch E4-E11	

Die geplanten Maßnahmen (Landschaftsaufwertung durch wegbegleitende Pflanzung von bis zu 130 Bäumen, bis 1,1 ha Extensivierung sowie bis zu 0,4 ha Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft) erbringen multifunktional einen gleichwertigen Ersatz des beeinträchtigten Naturhaushalts und des Landschaftsbildes.

Zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Eingriffe in den Boden und das Landschaftsbild stehen die vorgenannten Maßnahmen auf kommunalen und privaten Flächen in den Gemarkungen Podelzig, Reitwein und Mallnow als mögliche Poolmaßnahmen zur Verfügung. Die Maßnahmenbeschreibungen enthält der Umweltbericht, Hinweise zur Lage enthält die Planzeichnung.

Der tatsächliche Kompensationsbedarf für das Windpark-Repowering ergibt sich im Anlagengenehmigungsverfahren aus dem Antrag (benötigte Versiegelungen, Höhenzubau von WEA über 115 m hinaus).

Für die Realkompensation dauerhafter Eingriffe in das Schutzgut Boden im TGB2 sieht der Vorhabenträger gemäß Antrag nach Bundesimmissionsschutzgesetz eine Kompensation durch Maßnahmen im Flächenpool Alt Zeschdorf der Flächenagentur Brandenburg GmbH vor, die ebenfalls im Amtsbereich Lebus liegen.

4 REGELUNGEN ZUR EINGRIFFSKOMPENSATION

Gemäß § 1a Absatz 3 BauGB werden Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 berücksichtigt.

Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz und Maßnahmenvorschläge zur Eingriffskompensation außerhalb des Geltungsbereichs werden als Hinweise auf der Planzeichnung aufgenommen. Die abschließende Festlegung erfolgt nach abschließender Abwägung in der Satzung.



5 GESETZE UND QUELLEN

BauGB (2023) - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist; <https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/BauGB.pdf>.

BauNVO (2023) - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist"; <https://www.gesetze-im-internet.de/baunvo/BauNVO.pdf>.

BbgWEAAbG (2023) - Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgische Windenergieanlagenabstandsgesetz) vom 20.05.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 9]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 3]); <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgweaabg>.

BImSchG (2025) – Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist; <https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/BImSchG.pdf>.

BNatSchG (2024): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist; https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BNatSchG.pdf.

EEG (2023): Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist; https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/EEG_2023.pdf.

HVE (2009): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung. Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, April 2009; https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/land_bb_test_02.a.189.de/Handlungsanleitung-Vollzug-Eingriffsregelung.pdf.

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), veröffentlicht durch Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), 29.04.2019, GVB 30. Jg. Nr. 35, 13.05.2019

LAI (2016): Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) Stand 30.06.2016; https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/20171201-top09_1_anlage_lai_hinweise_wka-_stand_2016_06_30_veroeffentlicht_2_1512116255.pdf.

LAI (2020): Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise); Stand vom 23.01.2020; https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/wka_schattenwurfhinweise_stand_23_1588595757.01.

LFU (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg - Beilage zu Heft 4, 2019.



LFU (2024): Biotopkartierung Brandenburg, Band 1, Kartierungsanleitung Version 3.0, Stand: Juli 2024 <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Biotopkartierung_Brandenburg_Band_1_Methodik_2024.pdf>

LUA 2007: Biotopkartierung Brandenburg, Band 2, Beschreibung der Biotoptypen

MLUK (2023) AGW-Erlass (Handlungsanleitung zur Anwendung des §§ 45b bis 45d BNatSchG), Stand: Mai 2023; <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Anlage-1-AGW-Erlass.pdf>.

MLUL (2018): Erlass zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen, 31.01.2018; <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Kompensationserlass-Windenergie.pdf>.

TA Lärm (2017) - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), Fundstelle: GMBI 1998 Nr. 26, S. 503, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAZ AT 08.06.2017 B5); https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_26081998_IG19980826.htm.

UVPG (2024) - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist; <https://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/UVPG.pdf>.

Datenportale:

- Geodaten (windenergierelevante Denkmale und deren Wirkungsraum): <https://bldam-brandenburg.de/service/bauherren/windenergieanlagen/> (letzter Abruf 04.11.24)
- Naturschutzfachdaten Brandenburg: <https://wo-hosting.vertigis.com/ARC-WebOffice/syn-server?project=OSIRIS&language=de> (letzter Abruf 24.02.2022)
- Geoportal des Landesbetriebs Forst Brandenburg: <https://www.brandenburg-forst.de/geoportal/> (letzter Abruf 08.01.25)
- GeoPortal LBGR Brandenburg: <https://geo.brandenburg.de/> (letzter Abruf 15.01.2025)
- APW- Auskunftsplattform Wasser Brandenburg: <https://apw.brandenburg.de/> (letzter Abruf 08.01.25)
- Energieportal Brandenburg: <https://energieportal-brandenburg.de/cms/inhalte/ausbau-stand/karten/windkraftanlagen#> (letzter Abruf 08.01.25)



Anlage 1: §16b Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG 2025), aktuell gültige Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist"

Quelle <https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/BImSchG.pdf>

§ 16b Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien

(1) Wird eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien modernisiert (Repowering), sind im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens nur Anforderungen zu prüfen, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden, die für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 erheblich sein können. Die zuständige Behörde beteiligt die Fachbehörde, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, entsprechend § 10 Absatz 5. Zustimmungserfordernisse nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Auf Antrag des Vorhabenträgers ist abweichend von dieser Vorschrift das Genehmigungsverfahren nach § 10 oder das vereinfachte Verfahren nach § 19 durchzuführen.

(2) Das Repowering umfasst den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage, unabhängig vom Umfang der baulichen Größenunterschiede, der Leistungssteigerungen oder der Veränderungen der Anlagenanzahl im Verhältnis zur Bestandsanlage. Bei einem vollständigen Austausch der Anlage sind zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Anforderungen folgende Anforderungen einzuhalten:

1. die neue Anlage wird innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet und
2. der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage beträgt höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag des Vorhabenträgers die Frist nach Nummer 1 aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

(3) Die Genehmigung einer Windenergieanlage im Rahmen eines Repowering nach Absatz 2 darf nicht versagt werden, wenn während und nach dem Repowering nicht alle Immissionswerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm eingehalten werden, wenn aber

1. der Immissionsbeitrag der Windenergieanlagen nach dem Repowering absolut niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten Windenergieanlage und
2. die Windenergieanlage dem Stand der Technik entspricht.

(4) Absatz 1 gilt nicht für die Prüfung des Raumordnungs-, Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, der Belange des Arbeitsschutzes und des Rechts der Natura-2000-Gebiete. § 45c des Bundesnaturschutzgesetzes ist anzuwenden.

(5) Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt.

(6) § 19 findet auf Änderungsgenehmigungsverfahren im Sinne von Absatz 1 von bis zu 19 Windenergieanlagen Anwendung. § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen bleibt unberührt.

(7) Werden bei einer genehmigten Windenergieanlage vor der Errichtung Änderungen am Anlagentyp vorgenommen oder wird er gewechselt, müssen im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur dann Anforderungen geprüft werden, soweit durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können. Die Absätze 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden. Wird der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert, sind ausschließlich die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen zu prüfen sowie die Anforderungen nach Absatz 8 nachzuweisen und zu prüfen. Unverzüglich nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen, spätestens innerhalb von fünf Werktagen, hat die Genehmigungsbehörde die für die militärischen und luftverkehrlichen Belange zuständigen Behörden zu beteiligen. Diese Behörden teilen unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang, der Genehmigungsbehörde den jeweiligen Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen mit. Die Genehmigungsbehörde teilt den spätesten nach Satz 5 mitgeteilten Zeitpunkt dem Antragsteller mit. Im Fall der Ergänzung oder Änderung des Antrags sind die Sätze 5 und 6 entsprechend anzuwenden.



(8) Wird die Leistung oder der Ertrag einer Windenergieanlage an Land ohne bauliche Veränderungen oder ohne den Austausch von Teilen und ohne eine Änderung der genehmigten Betriebszeiten erhöht, sind ausschließlich die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen. Die Absätze 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden.

(8a) Im Fall von Absatz 7 Satz 3 gilt die Genehmigung einschließlich der Nebenbestimmungen nach Ablauf von drei Monaten ab dem spätesten gemäß Absatz 7 Satz 6 oder 7 mitgeteilten Zeitpunkt als antragsgemäß geändert, sofern die Genehmigungsbehörde nicht zuvor über den Antrag entscheidet oder ein Antrag nach Absatz 5 gestellt wird. § 42a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(9) Im Fall von Absatz 8 gilt die Genehmigung einschließlich der Nebenbestimmungen nach Ablauf von sechs Wochen als antragsgemäß geändert, sofern die Genehmigungsbehörde nicht zuvor über den Antrag entscheidet oder ein Antrag nach Absatz 5 gestellt wird. § 42a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(10) Ist der Vorhabenträger der neuen Anlage im Falle des Absatz 2 Satz 2 mit dem Betreiber der Bestandsanlage nicht identisch, muss der Vorhabenträger der neuen Anlage der Genehmigungsbehörde bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag eine Erklärung des Betreibers der Bestandsanlage vorlegen, wonach dieser mit dem Repowering-Vorhaben einverstanden ist. Ein paralleler Betrieb einer Bestandsanlage und der sie ersetzenden neuen Anlage ist nicht zulässig.